

Nicht rechtsfähige Vereine

Voraussetzungen

Verfolgt eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche, steuerbegünstigte Zwecke, werden Körperschaften Steuervergünstigungen gewährt. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen gelten dabei nicht als selbständige Steuersubjekte.

Die Ortsgruppen der Jugendverbände sind in der Regel funktionale Untergliederungen und daher nicht selbständig. Eine Anerkennung als nichtrechtsfähiger Verein und damit als selbständiges Steuersubjekt ist jedoch unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- eigene Satzung (nur dann ist Anerkennung als steuerbegünstigte Einrichtung möglich)
- satzungsmäßige Organe wie Vorstand, Mitgliederversammlung (diese müssen auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten)
- eigene Kassenführung

Es darf jedoch im Innverhältnis keine Unterordnung zum Hauptverein vorliegen.

Haftung

Als nichtrechtsfähiger Verein kann die Ortsgruppe im Rechtsverkehr in allen Bereichen als eigenständige Rechtspersönlichkeit aufzutreten. Für die rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten, die im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins abgeschlossen werden, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner beschränkt auf ihren Anteil am Gesamtvermögen. Einem Gläubiger haftet der Handelnde daneben nach dessen Wahl stets persönlich (§ 54 Satz 2 BGB).

Körperschaftsteuer

Anerkannte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine (gilt für die Jugendgruppen der Verbände und kirchlichen Jugendgruppen gleichermaßen) sind grundsätzlich steuerbefreit. Die Steuerbegünstigung entfällt jedoch, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt. Übersteigen die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Umsatzsteuer insgesamt € 30.678,00, so werden die aus diesen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielten Gewinne der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterworfen.

Unter wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb versteht man eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, dabei Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. (Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen, verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird).

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Umsätze aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben weniger als 50 % der gesamten Umsätze betragen. Machen die Umsätze aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr als die Hälfte der Umsätze aus, entfällt die Steuerbegünstigung.

Umsatzsteuer

Eine generelle Steuerbefreiung mit einer partiellen Steuerpflicht wie bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer gibt es für die Umsatzsteuer nicht. Die Umsatzsteuerpflicht ist daher immer gesondert zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorhanden ist, dieser aber wegen Unterschreitens der sog. Besteuerungsgrenze von € 30.678,00 nicht der Ertragsbesteuerung unterliegt.

Für die steuerpflichtigen Umsätze der Ortsgruppen kann, sofern sie als selbstständige Steuersubjekte anzusehen sind, jedoch die sog. Kleinunternehmerbesteuerung in Betracht kommen. Es erfolgt keine Umsatzbesteuerung der Lieferungen und Leistungen der Ortsgruppe, wenn der Gesamtumsatz zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr € 17.500,00 nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr € 50.000,00 voraussichtlich nicht übersteigen wird. Der Umsatz ist hierbei stets nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen.

Sind die Voraussetzungen für die sog. Kleinunternehmerregelung nicht gegeben, unterliegt die Ortsgruppe der Umsatzbesteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

Der Umsatzsteuersatz beträgt ab 01.01.2007 19 %. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % ist im eigentlich steuerbegünstigten Bereich für bestimmte Zweckbetriebe anzuwenden, sofern nicht eine Befreiungsvorschrift anzuwenden ist.

Rücklagen

Die Ortsgruppen sind als gemeinnützige Einrichtungen dazu verpflichtet, ihre Mittel zeitnah zu verwenden. Zeitnah bedeutet, dass die in einem Geschäftsjahr zugeflossenen Mittel im Laufe des folgenden Jahres für die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich verwendet werden. Die Mittel werden für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt, wenn sie zur Deckung der laufenden Aufwendungen in Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Tätigkeiten verwendet werden.

Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung können sich durch die Bildung von Rücklagen ergeben. Die Bildung von Rücklagen ist nur zulässig, wenn die Ortsgruppe ohne die Rücklage die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nicht nachhaltig erfüllen kann. Es reicht jedoch nicht aus, wenn durch die Rücklagenbildung ganz allgemein die Leistungsfähigkeit der Ortsgruppe erhalten oder gesteigert werden soll. Die Mittel müssen vielmehr im Vorhinein für bestimmte satzungsmäßige Zwecke angesammelt werden.

Steuerlich unschädlich können folgende Rücklagen gebildet werden:

1. Zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO

- Investitionsrücklage, d. h. für den Erwerb von Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig sind
- für eine Maßnahme, die im Folgejahr vorfinanziert werden muss, z. B. für eine Gruppenreise
- für die Absicherung der laufenden Aufwendungen dürfen maximal 3 – 5 feste Monatsausgaben zurückgestellt werden.

2. Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7 AO

Aus dem Überschuss der Vermögensverwaltung darf höchstens ein Drittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

Bestehende Geldbestände

Hat eine Ortsgruppe nun ein Sparguthaben von 20.000,00 €, so müssen diese Mittel alsbald für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden. Die Ortsgruppen dürfen ihre „Mittel“ nur für satzungsmäßige (steuerbegünstigte) Zwecke verwenden und nicht mit dem Ziel das eigene Vermögen zu mehren.